



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

100

30. Jan. 1985

a.745.21

1003 Bern, den 7. Januar 1985

Verordnung über die Gebühren der diplomatischen
 und konsularischen Vertretungen der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 7. Januar 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz wird gutgeheissen und tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA	20	-
X	EDI	3	-
X	EJPD	3	-
X	EMD	4	-
X	EFD	7	-
X	EVD	5	-
X	EVED	5	-
	BK	4	-
X	EFK	2	-
X	Fin Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

a.745.21

3003 Bern, den 7. Januar 1985

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Revision des Gebührentarifs für die
schweizerischen Botschaften und Konsulate

I. Gründe und Ziele der Revision

Der Gebührentarif für die schweizerischen Botschaften und Konsulate wurde letztmals im Jahre 1973 überarbeitet. Die Revision beschränkte sich weitgehend auf eine Neufestsetzung der Gebührenansätze; der Gesamtaufbau und die einzelnen Positionen blieben beinahe unverändert. Heute ist dieser Gebührentarif in mehrerer Hinsicht zu überholen:

Zum einen müssen die Gebührenansätze wieder angepasst werden. Die in den letzten 10 Jahren eingetretene Teuerung, auf die nebst anderen Elementen abzustellen ist, beträgt bekanntlich an die 50 Prozent. Zu überprüfen sind aber auch die einzelnen Positionen des Tarifs und die Systematik derselben. Verschiedene der an die 20 gebührenpflichtigen Tatbestände und zahlreichen Unterkategorien stellen Dienstleistungen dar, die heute kaum je erbracht werden oder deren tarifarische Sonderbehandlung nicht mehr gerechtfertigt scheint. Andererseits sind manche wichtige und alltägliche Amtshandlungen nicht aufgeführt. Die Praxis der letzten Jahre hat zudem erwiesen, dass der gegenwärtige Text an Klarheit und Uebersichtlichkeit zu wünschen übrig lässt. Notwendig ist deshalb auch

eine Vereinfachung und Konzentration auf das Wesentliche. Schliesslich fehlen zahlreiche allgemeine Bestimmungen, etwa betreffend Gebührenfreiheit, -zuschlag, Voranschlag, Vorschuss, Rechtsmittel, Verjährung etc., die in einem derartigen Erlass unbedingt figurieren sollten.

II. Ausgestaltung der neuen "Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz"

Am 19. März 1984 hat der Bundesrat die von der Eidg. Finanzverwaltung erarbeiteten Weisungen über Gebührenerlasse samt einer Musterverordnung verabschiedet. Diese für die Departemente verbindlichen und im Interesse der Verfassungskonformität sowie der Vereinheitlichung des Gebührenwesens aufgestellten Richtlinien sind im vorliegenden Entwurf voll berücksichtigt.

Ein Gebührenerlass für den Aussendienst wird aber in mancher Hinsicht sui generis bleiben. Im Unterschied zu den meisten anderen Gebührenverordnungen, die verhältnismässig eng definierbare Dienstleistungen aufgrund eines bestimmten Gesetzes tarifarisch zu regeln haben, muss die vorliegende dem gesamten weitgespannten Tätigkeitsgebiet einer Auslandvertretung gerecht werden. Dieses beschränkt knappe formelle Amtshandlungen innerhalb des Schalterdienstes (Passausstellung, Beglaubigungen etc.) genauso wie aufwendige Interventionen und Demarchen im Rahmen des konsularischen oder gar diplomatischen Schutzes. Der vorliegende Erlass der schweizerischen Rechtsordnung ist ferner ausschliesslich im Ausland anzuwenden, wo unterschiedlichste administrative Infrastrukturen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzutreffen sind. Soll die neue Gebührenverordnung auf all die verschiedenen Tatbestände weltweit anwendbar sein, so wird sie notgedrungen möglichst flexibel und allgemein formuliert werden müssen, wobei dem Departement in der Praxis der erforderliche Ermessensspielraum einzuräumen ist.

- Der Entwurf ist folgendermassen ausgestaltet:

In Anpassung an die heute gebräuchliche Terminologie soll inskünftig nicht mehr von einem Gebührentarif, sondern von einer Gebührenverordnung gesprochen werden. Entsprechend der Musterverordnung der Finanzverwaltung ist sie in drei Abschnitte gegliedert:

Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, welche ebenfalls von der Musterverordnung übernommen und auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse des Aussendienstes ausgerichtet worden sind. Besonderheiten betreffen etwa die Erwähnung von Zwischenabrechnungen, da sich die Bemühungen einer Auslandsvertretung im Rahmen des konsularischen Schutzes oftmals über lange Zeit hinziehen können (Art. 8), sowie die Erstreckung der Zahlungsfrist von 30 auf 45 Tage, nachdem Uebermittlungen im Ausland generell mehr Zeit beanspruchen (Art. 10).

Wie allgemein üblich, geniessen die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden Gebührenfreiheit, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. In diesen Kreis sind nun auch jene z.T. halbstaatlichen Organisationen aufgenommen worden, die vom Bund im Hinblick auf die Präsenz der Schweiz im Ausland gegründet worden sind bzw. finanziert werden: die Stiftung Pro Helvetia, das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, die Schweizerische Verkehrszentrale und die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Art. 3). - Im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich sowie bei Fällen des konsularischen oder diplomatischen Schutzes kommt es vor, dass Dienstleistungen für Private auch in einem erheblichen allgemeinen Interesse erbracht werden und dass sie u.U. über das von den Privaten Gewünschte hinausgehen. In diesen Fällen, wo fraglich ist, ob überhaupt eine Gebührenpflicht entsteht, soll das Departement über die Gewährung der Gebührenfreiheit entscheiden können (Art. 3).

Der zweite Abschnitt enthält die Aufzählung der einzelnen gebührenpflichtigen Dienstleistungen und die Gebührenansätze. - Art. 14 und 15 befassen sich mit den Dienstleistungen, für die fixe Ansätze zur Anwendung gelangen. Art. 14 nimmt dabei einen Bereich vorweg, der an sich in der Kompetenz eines anderen Departementes steht,

nämlich die Passausstellung, welche durch Vorschriften des EJPD geregelt ist. Art. 15 setzt die Gebühren für Dienstleistungen fest, welche in der Kompetenz des EDA stehen.

Art. 16 ist den übrigen Dienstleistungen gewidmet, für die gemäss Art. 4 Abs. 2 die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen werden. Im Interesse der Information der Gebührenpflichtigen und auch der Auslandvertretungen ist es zweckmässig, die wichtigsten derartigen Dienstleistungen in einem nicht abschliessenden Katalog aufzuzählen. Dies auch im Sinne der Kontinuität, sind doch im gegenwärtigen Gebührentarif ebenfalls zahlreiche Tatbestände aufgelistet. Die Erwähnung der hauptsächlichsten Anwendungsfälle gestattet schliesslich, die seit jeher praktizierten Ausnahme- und Franchiseregelungen zu verankern.

Viele der mannigfaltigen Dienstleistungen der Auslandvertretungen bestehen zu einem wesentlichen Teil aus dem Ausfüllen von Formularen oder dem Redigieren kleiner Texte, so dass sie mit den sogenannten "Schreibearbeiten" fast identisch sind. Es hätte deshalb eine wesentliche Komplikation bedeutet, bei gewissen anderen Amtshandlungen die Schreibearbeiten noch separat zu verrechnen. Im Gegensatz zu anderen Gebührenverordnungen sind sie deshalb in den Gebührenansätzen bereits inbegriffen. Zusätzlich verrechnet werden einzig Fotokopien (Art. 17).

Der dritte Abschnitt ist den Schlussbestimmungen gewidmet. Art. 19 - Vollzug - schafft die Grundlage für weitere Instruktionen des Departementes; Art. 20 bis 22 enthalten die üblichen Bestimmungen betreffend Aufhebung des bisherigen Rechts, Uebergangsregelung und das Inkrafttreten.

III. Neufestsetzung der Gebühren und mutmassliche Erträge

Gemäss den Weisungen über Gebührenerlasse sind Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip sowie nach dem Interesse- und Äquivalenzprinzip festzusetzen. Dabei ist von der Gesamtkostendeckung auszugehen, welche die Personalkosten sowie die Arbeitsplatzkosten umfasst.

Für die Arbeitsplätze im Ausland sind die für die Bundesverwaltung ermittelten Werte in Anbetracht der Auslandzulagen und Versetzungskosten noch zu erhöhen. Gewisse Schwierigkeiten bereitet es zu bestimmen, welche Dienstleistungen welcher Besoldungsklasse zuzurechnen sind. Es liegt in der Natur der personalmässig knapp dotierten Auslandvertretungen, dass ein und dieselbe Dienstleistung je nach Personalbestand und Organisation der Vertretung und der momentanen Verfügbarkeit der Beamten von Personen unterschiedlichsten Ranges erbracht werden. Oftmals sind auch mehrere Beamte verschiedener Besoldungsklassen an einem Geschäft beteiligt. Es versteht sich, dass nicht für jede Vertretung je nach deren (momentanen) Gegebenheiten ein individueller Tarif aufgestellt werden kann, sondern dass Einfachheitshalber einer einheitlichen Behandlung weltweit der Vorzug zu geben ist. Aus dem gleichen Grund soll davon abgesehen werden, für die verschiedenen Arten von Dienstleistungen von unterschiedlichen Kostendeckungsbeträgen auszugehen. Somit ist eine Mischrechnung angestellt worden. Sie ergibt, dass der den Ansätzen in der Gebührenverordnung zugrundezulegende Mittel- und Einheitswert der Kostendeckung für den Einsatz eines Beamten in der 13. Besoldungsklasse zu entsprechen hat. Der Stundenansatz der Gebühr nach Zeitaufwand beläuft sich demgemäss auf Fr. 60.--.

Zweifellos werden gewisse der nach dem Stundenansatz berechneten Dienstleistungen generell von höher eingereichtem Personal erbracht (z.B. Behandlung von Zivil- und Bürgerrechtsfragen, Handelsauskünfte etc.). Abgesehen vom Gebot der administrativen Vereinfachung ist hier auch das Interesse- und Äquivalenzprinzip anzuwenden. In der Tat würden die Ansätze der hier eher zum Zuge

kommenden 9. oder 7. Besoldungsklasse zu nicht vertretbar hohen Beträgen führen. Dies einmal im Hinblick darauf, dass der schweizerischen Öffentlichkeit und der Privatwirtschaft, die oft auf die Interventionen unserer Auslandvertretungen angewiesen sind, keine prohibitiv hohen Gebühren zugemutet werden können. Dann auch deshalb, weil die Gebühren nicht völlig ausserhalb des Preisgefüges im jeweiligen Ausland stehen sollten. In Schweizerfranken festgesetzt, werden sie überdies in lokaler Währung einkassiert, verteuern sich somit zufolge der Wechselkurskorrekturen häufig und riskieren alsbald in keinem Verhältnis zum lokalen Preisniveau mehr zu stehen.

Auch bei Dienstleistungen mit Gebühren nach festen Ansätzen ist die Kostendeckung für die Arbeit eines Beamten in der 13. Besoldungsklasse zum Ausgangspunkt genommen worden, was hier den Realitäten fast immer entspricht, da es sich eher um einfachere Verrichtungen handelt. Ferner galt es bei diesen zumeist routinemässigen und gleichartig verlaufenden Dienstleistungen den durchschnittlichen Zeitaufwand zu ermitteln und eine Sonderlösung für die Ausnahmefälle vorzusehen, wo er beträchtlich überschritten wird. - Auch hier spielte bei einzelnen Positionen das Interesse- und Äquivalenzprinzip mit und führte zu Korrekturen. Insbesondere bei Dienstleistungen, die für Auslandschweizer unentbehrlich sind und deshalb nicht zu teuer ausfallen sollten wie z.B. die Ausstellung eines Passes, Nationalitätsbescheinigungen, Hinterlage von Testamenten.

Aufgrund des gleichen Prinzips ist im übrigen vorgesehen, dass entsprechend der bisherigen Praxis die Vertretungen ihre Dienstleistungen in zwei wichtigen Bereichen in einem bestimmten Umfang gebührenfrei erbringen. So werden beim konsularischen Schutz, d.h. in Krankheits-, Unglücks-, Todes- und Haftfällen, die ersten vier Stunden nicht berechnet. Desgleichen sind im Interesse der Exportförderung Handelsauskünfte, die nicht mehr als eine Stunde (bisher eine halbe Stunde) in Anspruch nehmen, kostenlos.

Im Jahre 1982 betragen die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Dienstleistungen der schweizerischen Auslandvertretungen Fr. 2'166'356.--, 1983 Fr. 2'211'477.--. Dabei ist die wichtigste Einnahmequelle, die aufgrund einer anderen Gebührenverordnung erhobenen Visagebühren, nicht berücksichtigt (1982 Fr. 6'775'224.--, 1983 Fr. 7'869'878.--). Die Ansätze in der neuen Gebührenverordnung sind gegenüber denjenigen im bisherigen Gebührentarif in sehr unterschiedlichem Ausmass angehoben worden: 20 - 50 Prozent, letzteres bei der Gebühr nach Zeitaufwand, in Einzelfällen um 100 Prozent. In gewissen Positionen sind sie auch reduziert worden. Mangels differenzierter Unterlagen kann keine genaue Berechnung der künftigen Erträge vorgenommen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Gebührenerträge um 35 bis 40 Prozent zunehmen und jährlich rund 3 Millionen Franken ausmachen werden.

IV. Ergebnisse des Kleinen Mitberichtsverfahrens

Im Kleinen Mitberichtsverfahren sind die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für Polizeiwesen, die Eidg. Finanzverwaltung und das Bundesamt für Aussenwirtschaft begrüsst und ihnen alle rechnerischen Grundlagen zur Verfügung gestellt worden. Desgleichen wurde der Entwurf der Stiftung Pro Helvetia, dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, der Schweizerischen Verkehrszentrale und der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung vorgelegt. Sämtliche Stellen erklärten sich mit der neuen Konzeption der Gebührenverordnung und den Gebührenansätzen einverstanden. Einzelheiten betreffende Anregungen sind grösstenteils berücksichtigt worden.

V. Inkrafttreten

Die Einführung einer neuen Gebührenverordnung, in der nicht nur die Ansätze erhöht werden, sondern z.T. auch die Systematik verändert wird, bedingt eine entsprechende Vorbereitung und Instruktion der schweizerischen Auslandvertretungen. Das Departement

- 8 -

nimmt in Aussicht, die genehmigte neue Verordnung zusammen mit den Ausführungsvorschriften dem Aussendienst zwei Monate vor Inkrafttreten abzugeben. - Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Bundesamt für Polizeiwesen im Frühling 1985 neue Formulare für den Schweizerpass in Umlauf bringen wird und die Passgebühren in der Schweiz wesentlich erhöht werden. Da die vorliegende Verordnung ebenfalls neue Passgebühren festsetzt, empfiehlt es sich, ihr Inkrafttreten und jene Massnahme zu koordinieren. Das Inkrafttreten ist deshalb auf den 1. April 1985 vorgesehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einer Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz zu genehmigen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilage

Verordnungsentwurf deutsch/französisch

Zum Mitbericht an

- Bundeskanzlei
- alle Departemente

Protokollauszug an

- EDA (Generalsekretariat 20) zum Vollzug
- alle Departemente

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Verordnung

Über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen
Vertretungen der Schweiz

Verordnung über die Gebühren der diplomatischen
und konsularischen Vertretungen der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 7. Januar 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens

der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 d. wird beschlossen: Über Massnahmen zur Ver-
einfachung des Bundeshaushalts vom 4. Oktober 1974¹⁾,

Die Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsu-
larischen Vertretungen der Schweiz wird genehmigt.

verordnet;

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen der
diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 2 Gebührenpflicht.

Eine Gebühr muss bezahlt werden, wenn eine Dienstleistung nach Artikel 1
veranlasst, Auslagen werden gesondert berechnet.

Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen gebührenpflichtig,
so haften sie solidarisch.

V e r o r d n u n g

über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen
Vertretungen der Schweiz

vom 1985

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts vom 4. Oktober 1974¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

²Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 3 Gebührenfreiheit

- ¹ Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.
- ² Die Stiftung Pro Helvetia, das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft und die Schweizerische Verkehrszentrale müssen keine Gebühren bezahlen, ausser wenn sie für die Dienstleistung von Dritten ein Entgelt verlangen können.
- ³ Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung muss für Dienstleistungen im Rahmen allgemeiner Aufgaben und Aktionen der Exportförderung keine Gebühren bezahlen. Dienstleistungen, für die sie von Dritten ein Entgelt verlangen kann, sind gebührenpflichtig. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten regelt bei Bedarf die Einzelheiten.
- ⁴ Liegen Dienstleistungen an Private in einem wesentlichen öffentlichen Interesse, so bestimmt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, wieweit sie gebührenpflichtig sind.

Art. 4 Gebührenbemessung

- ¹ Die Gebühren für Dienstleistungen werden nach Gebührenansätzen bemessen.
- ² Für Dienstleistungen ohne Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

Art. 5 Gebühreuzuschlag

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden müssen, können die Vertretungen Zuschläge bis zu 30 Prozent der Gebühr erheben.

Art. 6 Auslagen

¹Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Porti, Telefon-, Telegramm- und Telexkosten;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Kosten von Unterlagen;
- d. Kosten für Arbeiten, welche die Vertretungen durch Dritte erstellen lassen.

²Die Auslagen sind auch von den Behörden und Institutionen zu vergüten, die nach Artikel 3 von den Gebühren befreit sind. Ausgenommen sind Auslagen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, die den Vertretungen bei der direkten Kommunikation mit ihnen entstehen.

Art. 7 Voranschlag

Bei aufwendigen Dienstleistungen unterrichten die Vertretungen oder das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten die Gebührenpflichtigen vorgängig über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen.

Art. 8 Vorschuss; Zwischenabrechnung

Der Gebührenpflichtige kann zur Leistung eines angemessenen Vorschusses für die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen sowie zur Begleichung einer Zwischenabrechnung verpflichtet werden.

Art. 9 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹Die Gebühren werden in der Regel unmittelbar nach der Ausführung der Dienstleistungen verfügt.

²Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten geführt werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 10 Fälligkeit

¹Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

²Die Zahlungsfrist beträgt 45 Tage.

Art. 11 Inkasso

¹Gebühren bis zu 200 Franken können zum voraus oder per Nachnahme erhoben werden.

²Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. Den Umrechnungskurs bestimmen die Vertretungen nach Weisungen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten.

Art. 12 Erlass von Gebühren

Die Vertretungen können die Gebühr wegen Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen oder nach Weisungen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten aus anderen wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

Art. 13 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Passgebühren

1. Ausstellung eines Reisepasses

	Fr.
a. Pass mit 32 Seiten:	
- für ein Jahr	21.--
- für drei Jahre	32.--
- für fünf Jahre	47.--
b. Pass mit 48 Seiten:	
- für ein Jahr	24.--
- für drei Jahre	35.--
- für fünf Jahre	50.--

Angebrochene Jahre zählen als volle Jahre.

2. Verlängerung eines Reisepasses

- für ein Jahr	9.--
- für drei Jahre	20.--
- für fünf Jahre	35.--

Angebrochene Jahre zählen als volle Jahre.

3. Eintrag von Kindern in Elternpässen, je Kind	8.--
---	------

4. Ausstellung eines neuen Reisepasses bei Verlust

Zusätzlich zur Gebühr gemäss Ziffer 1 wird der Zeitaufwand nach Artikel 16 berechnet.

Art. 15 Gebührenansätze für andere Dienstleistungen

1. Beglaubigungen

Fr.

a. Beglaubigungen von Unterschriften auf amtlichen und privaten Urkunden, für jedes Dokument

20.--

b. Für Beglaubigungen von Zivilstandsakten, die zur Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister bestimmt sind, werden keine Gebühren erhoben.

2. Bestätigung und Bescheinigung

a. Bestätigungen, wie Immatrikulations- und Nationalitätsbescheinigungen, Lebensbescheinigungen usw.

15.--

b. Leichenpässe und Bescheinigungen für Urnentransporte

20.--

c. Bescheinigungen über gesetzliche Vorschriften

20.--

Für Bestätigungen und Bescheinigungen, die mehr als eine halbe Stunde beanspruchen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Artikel 16 berechnet.

	Fr.
3. Empfehlungsschreiben	15.--

Für Empfehlungsschreiben, die mehr als eine halbe Stunde beanspruchen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Artikel 16 berechnet.

4. Hinterlagen	
a. von Geldern und anderen Vermögenswerten, wie Wertpapiere, Sparhefte, Schmuck usw., je Kalenderjahr oder Bruchteil davon	80.--
b. von amtlichen oder privaten Dokumenten, je Kalenderjahr oder Bruchteil davon	40.--

Art. 16 Gebühren nach Zeitaufwand

¹Für die übrigen Dienstleistungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Beschaffung von Unterlagen, Vermitteln von Gutachten.
- b. Uebersetzungen, einschliesslich Bescheinigung der Richtigkeit.
Für die Uebersetzung von Zivilstandsakten, die zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmt sind, werden keine Gebühren erhoben.
- c. Bescheinigung der Richtigkeit anderweitig hergestellter Uebersetzungen oder Kopien.

- d. Inkasso, Uebermittlung von Geldern.
- e. Behandlung von Zivil- und Bürgerrechtsfragen.
- f. Behandlung von Krankheits-, Unglücks-, Todes- und Haftfällen.
Für Bemühungen bis zu vier Stunden werden keine Gebühren erhoben.
- g. Spezialberichte und Rechtsauskünfte.
- h. Handelsauskünfte.

Für Auskünfte, die nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, werden keine Gebühren erhoben, ebenso für Auskünfte an im Konsularkreis domizilierte Firmen, die an der Einfuhr schweizerischer Produkte interessiert sind.

Fr.

²Die Gebühr beträgt je halbe Stunde oder Bruchteil davon 30.--

³Für einfache mündliche Auskünfte sowie kleinere Ver-
richtungen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 17 Schreibgebühren und Fotokopien

Die Schreibgebühren sind in den Gebührenansätzen
der Artikel 14 - 16 inbegriffen. Fotokopien werden
separat verrechnet, je Seite

- .50

1) BR 147.112A
2) BR 142.241
3) BR 147.112B

Art. 18 Anwendung anderer Gebührenverordnungen

- ¹Für Amtshandlungen in Schiffssachen erheben die Vertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 1. Mai 1974¹⁾ über Seeschiffahrtsgebühren.
- ²Für die Erteilung von Visa erheben die Vertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 20. April 1983²⁾ über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

3. Abschnitt: SchlussbestimmungenArt. 19 Vollzug

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 5. September 1973³⁾ für die schweizerischen Botschaften und Konsulate wird aufgehoben.

1) SR 747.312.4

2) SR 142.241

3) AS 1973 1513

Art. 21 Uebergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, gilt der bisherige Gebührentarif.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

.....

Im Namen des
Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Article premier Champ d'application

La présente ordonnance régit les émoluments perçus pour les prestations des représentations diplomatiques et consulaires suisses.

Art. 2 Régime des émoluments

¹ Est tenu d'acquiescer un émolument celui qui demande une prestation au sens de l'article premier. Les déboursses sont calculés à part.

PROJET

O r d o n n a n c e

sur les émoluments à percevoir
par les représentations diplomatiques et consulaires suisses
du 1985

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'article 4 de la loi fédérale du 4 octobre 1974¹⁾ insti-
tuant des mesures destinées à améliorer les finances fédé-
rales,

arrête :

Chapitre 1er : Dispositions générales

Article premier Champ d'application

La présente ordonnance régit les émoluments perçus pour les
prestations des représentations diplomatiques et consulaires
suisses.

Art. 2 Régime des émoluments

¹ Est tenu d'acquitter un émolument celui qui demande une
prestation au sens de l'article premier. Les débours
sont calculés à part.

¹⁾ RS 611.01

- ² Si l'émolument exigible pour une prestation est à la charge de plusieurs personnes, celles-ci en répondent solidairement.

Art. 3 Exemption d'émolument

- ¹ Les autorités de la Confédération, des cantons et des communes sont exonérées de tout émolument lorsqu'elles sollicitent la prestation en leur propre faveur.
- ² La Fondation Pro Helvetia, le Secrétariat des Suisses de l'étranger de la Nouvelle Société Helvétique et l'Office national suisse du tourisme ne sont pas soumis au paiement d'émoluments à moins qu'ils puissent exiger de tiers une rémunération pour la prestation.
- ³ Lorsqu'il demande la prestation dans le cadre de tâches générales et d'actions en faveur de la promotion à l'exportation, l'Office suisse d'expansion commerciale n'est pas soumis au paiement d'émoluments à moins qu'il puisse exiger de tiers une rémunération pour cette prestation. Le Département fédéral des affaires étrangères règle, au besoin, les cas particuliers.
- ⁴ Si des prestations fournies à des particuliers le sont dans un intérêt public notoire, le Département fédéral des affaires étrangères décide dans quelle mesure des émoluments doivent être perçus.

Art. 4 Calcul des émoluments

- ¹ Les émoluments exigibles pour les prestations sont calculés selon les taux fixés à cet effet.
- ² Lorsqu'aucun taux n'a été fixé pour des émoluments, ceux-ci sont calculés prorata temporis.

Art. 5 Supplément d'émolument

Pour les prestations qui, sur demande, sont effectuées d'urgence ou en dehors des heures normales de travail, les représentations peuvent percevoir des suppléments jusqu'à concurrence de 30 pour cent de l'émolument de base.

Art. 6 Débours

¹ Sont réputés débours les frais supplémentaires afférents à une prestation donnée, notamment :

- a) Les frais de port, de téléphone, de télégramme et de télex;
- b) Les frais de déplacement et de transport;
- c) Les frais pour la réunion de documentation;
- d) Les frais afférents aux travaux que les représentations confient à des tiers.

² Les autorités et les institutions exemptées du paiement des émoluments selon l'article 3 remboursent les débours. Font exception ceux qui sont énumérés au premier alinéa, lettre a, lorsqu'ils sont causés par une communication directe entre les représentations et les autorités ou, les institutions concernées.

Art. 7 Devis

Lorsque les prestations sont onéreuses, les représentations ou le Département fédéral des affaires étrangères informent préalablement l'assujetti des émoluments et débours qu'il aura vraisemblablement à acquitter.

Art. 8 Avance; facture intermédiaire

L'assujetti peut être astreint au versement d'une avance appropriée sur l'émolument et les débours probables ainsi qu'au règlement d'une facture intermédiaire.

Art. 9 Décision d'émolument et voies de droit

- ¹ La décision d'émolument est prise en principe sitôt la prestation fournie.
- ² La décision d'émolument peut être déférée dans les 30 jours au Secrétariat général du Département fédéral des affaires étrangères. Les dispositions de la loi fédérale sur la procédure administrative fédérale sont applicables.

Art. 10 Echéance

- ¹ L'émolument est échu :
 - a) dès la notification de la décision à l'assujetti;
 - b) si la décision est attaquée, dès l'entrée en force de la décision sur recours.
- ² Le délai de paiement est de 45 jours.

Art. 11 Encaissement

- ¹ Les émoluments jusqu'à concurrence de 200 francs peuvent être perçus d'avance ou contre remboursement.
- ² A l'étranger, les émoluments sont payables dans la monnaie locale. Le cours de change est fixé par les représentations selon les instructions du Département fédéral des affaires étrangères.

Art. 12 Réduction ou remise d'émoluments

Les représentations peuvent réduire ou remettre l'émolument si l'assujetti est dans le besoin ou, selon les instructions du Département fédéral des affaires étrangères, pour d'autres justes motifs.

Art. 13 Prescription

- 1 La créance d'émolument se prescrit par cinq ans.
- 2 La prescription est interrompue par tout acte administratif invoquant la créance auprès de l'assujetti.

Chapitre 2 : Tarif des émoluments

Art. 14 Emoluments pour les passeports

1. Etablissement d'un passeport

a) Passeport de 32 pages :	Fr.
- pour un an	21.--
- pour trois ans	32.--
- pour cinq ans	47.--

b) Passeport de 48 pages :	Fr.
- pour un an	24.--
- pour trois ans	35.--
- pour cinq ans	50.--

Les fractions d'année comptent comme année entière.

2. Prolongation d'un passeport	Fr.
- pour un an	9.--
- pour trois ans	20.--
- pour cinq ans	35.--

Les fractions d'année comptent comme année entière.

3. Inscription d'enfants dans les passeports des parents, par enfant	Fr. 8.--
---	-------------

4. Etablissement d'un nouveau passeport en cas de perte

En sus de l'émolument prévu au chiffre 1, il sera perçu un émolument prorata temporis selon l'article 16.

Art. 15 Emoluments à taux fixes pour autres prestations

1. Légalisations

a) Légalisation de signatures apposées sur actes publics ou sous seing privé, par document	Fr. 20.--
--	--------------

- b) Il ne sera pas perçu d'émoluments pour les légalisations d'actes d'état civil destinés à être transcrits dans les registres de l'état civil suisse

2. Attestations et certificats	Fr.
a) Attestations d'immatriculation, de nationalité, certificats de vie, etc.	15.--
b) Laissez-passer pour cadavres et attestations pour le transport d'urnes	20.--
c) Attestations concernant des textes légaux	20.--
Pour les attestations et certificats qui nécessitent plus d'une demi-heure de travail, l'émolument est calculé prorata temporis selon l'article 16.	
3. Lettres de recommandation	15.--
Pour les lettres de recommandation qui nécessitent plus d'une demi-heure de travail, l'émolument est calculé prorata temporis selon l'article 16.	
4. Dépôts	
a) D'argent ou d'autres valeurs telles que titres, carnets d'épargne, bijoux, etc., par an ou fraction d'année	80.--

- b) D'actes publics ou sous seing privé, Fr. 40.--
par an ou fraction d'année

Art. 16 Emoluments prorata temporis

¹ L'émolument est calculé prorata temporis pour les autres prestations, notamment

a) Recherche de documentation, entremise pour l'obtention d'expertises.

b) Traductions, y compris attestation de l'exactitude.

Il n'est pas perçu d'émolument pour la traduction d'actes d'état civil destinés à être transcrits dans les registres de l'état civil suisse.

c) Attestation de l'exactitude de traductions ou de copies qui n'ont pas été faites par la représentation.

d) Encaissement et transmission d'argent.

e) Traitement de questions de droit civil et de droit de cité.

f) Traitement de cas de maladie, d'accident, de décès ou d'arrestation.

Il n'est pas perçu d'émolument pour les quatre premières heures de travail consacrées à de tels cas.

g) Rapports spéciaux et informations d'ordre juridique.

h) Renseignements commerciaux.

Il n'est pas perçu d'émolument lorsqu'un cas peut être traité en moins d'une heure ni pour les informations fournies à des firmes domiciliées dans l'arrondissement consulaire et intéressées à l'importation de produits suisses.

- ² L'émolument par demi-heure ou fraction de demi-heure s'élève à Fr. 30.--
- ³ Il n'est pas perçu d'émolument pour le temps consacré à fournir de simples informations orales.

Art. 17 Droits d'écriture et photocopies

Les droits d'écriture sont compris dans les Fr.
taux d'émoluments fixés aux articles 14 à 16.

Les photocopies sont facturées séparément,
la page à raison de - .50

Art. 18 Application d'autres ordonnances sur les émoluments

- ¹ Pour les actes officiels afférents aux affaires maritimes, les représentations perçoivent des émoluments selon l'ordonnance du 1er mai 1974¹⁾ sur les émoluments de la navigation maritime.
- ² Pour la délivrance de visas, les représentations perçoivent des émoluments selon l'ordonnance du 20 avril 1983²⁾ sur les taxes perçues en application de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers.

1) RS 747.312.4

2) RS 142.241

Chapitre 3 : Dispositions finales

Art. 19 Exécution

Le Département fédéral des affaires étrangères est chargé de l'exécution.

Art. 20 Abrogation du droit en vigueur

Le tarif des émoluments du 5 septembre 1973¹⁾ à percevoir par les ambassades et les consulats de Suisse est abrogé.

Art. 21 Disposition transitoire

Les émoluments afférents aux prestations fournies avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance sont calculés selon le tarif antérieur.

Art. 22 Entrée en vigueur

La présente ordonnance entre en vigueur le 1er avril 1985.

Berne, le

Au nom du Conseil fédéral suisse :

Le Président de la Confédération,

Le Chancelier de la Confédération,

1) RO 1973 1513